

## AGFK Thüringen

### Empfehlung Nr. 02 – 12.10.2009

## Informationen und Empfehlungen zur Öffnung von Fußgängerzonen für Radfahrer

### 1. Grundlagen

#### 1.1 Straßenverkehrsordnung 2009:

Zeichen 242.1 / 242.2 (Beginn / Ende eines Fußgängerbereichs):

1. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen den Fußgängerbereich nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen angezeigt.
2. Fahrzeugführer müssen in diesem Fall auf Fußgänger Rücksicht nehmen und die *Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen*. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, müssen Fahrzeugführer warten.

#### 1.2 Empfehlungen für Radverkehrsanlagen - ERA 95:

- keine Richtzahlen für die Zulassung von Radverkehr in Fußgängerzonen, örtliche Bedingungen beachten
- Beschilderung mit ergänzenden Hinweisen deutlich hervorheben
- Zulassung Radverkehr wenn:
  - große Zonen Umwege erzeugen
  - Gesamtsicherheit höher als bei Umfahrung
  - Anwohnern das Befahren ermöglicht werden soll
  - eine Hauptverbindung auf kurzem Stück unterbrochen würde
  - breiter Querschnitt Gefährdung ausschließt
  - verbleibende Breite für Radfahrer 2-3 m
  - kein Eindruck des Vorrangs für Radfahrer erzeugen
- Formen:
  - Beschilderung Zeichen 242.1 StVO mit Zusatz „Rad frei“ (Sinnbild)
  - Beschilderung Zeichen 240 (gem. Fuß-/Radweg), wenn weniger Fußgänger und schmale Straßen
  - Beschilderung Zeichen 250 (für Fahrverkehr gesperrt) mit Ausnahmen, z.B. Bus und Rad
  - zeitlich beschränkte Zulassung von Radverkehr z.B. Schüler- und Berufsverkehr, zeitgleich mit Lieferzeiten – mit Zusatzzeichen

#### 1.3 Empfehlungen für den Radverkehr – ERA 07 (Entwurf):

- Zulassung Radverkehr nach Prüfung im Einzelfall
- Wenn wichtige Ziele im Bereich liegen oder große Umfahrungen entstehen
- Primär ist freie und ungestörte Bewegung zu Fuß
- Unterschiedlichen Bedarf zu bestimmten Zeiten und auf einzelnen Achsen berücksichtigen
- Mischung bei 100 Fußgängern pro Stunde und Meter Straßenraumbreite möglich; über 200 nicht empfohlen
- Bauliche Anlagen dürfen nicht Vorrang des Radfahrers suggerieren
- Kurze Querungen sind weniger problematisch
- Wenn kein eindeutiges Ergebnis – auch Zulassung versuchsweise

- Grundsatz Schrittgeschwindigkeit bei Gestaltung berücksichtigen
- Wenn sich Fußgänger vorwiegend am Rand bewegen, mittlere Fahrgasse von ca. 3 m Breite gestalterisch absetzen
- Umfahrung stark frequentierter Bereiche mit Wegweisung unterstützen
- Fahrradabstellanlagen an geeigneten Standorten anbieten, z.B. am Beginn der Fußgängerbereiche

- Beschilderung:

Beschilderung (Zeichen der StVO)	Anwendung
Z 242 + Z 1022-10  	Überwiegend genutzte Beschilderungsmöglichkeit bei Zulassung von Radverkehr
Z 260 	Sonderfall linienhafte Bereiche
Z 250 + Z 1024-14 + Z 1022-10   	Sonderfall bei gleichzeitiger Freigabe von Linienbusverkehr
Z 239 + Z 1022-10  	Sonderfall schmale Gassen, z.B. historische Stadtkerne

Eine zeitliche Beschränkung der Freigabe erfolgt durch Zusatzzeichen. Bei Bedarf kann in einem Zusatzschild die Forderung nach der Schrittgeschwindigkeit verdeutlicht werden.

## 2. Beispiele

Die betrachteten Anwendungsbeispiele (Freiburg, Regensburg, Leipzig, Münster, Kassel, Mainz, Weimar) lassen keine einheitliche Regelung erkennen. Es wird in keiner der genannten Städte eine pauschale Freigabe über die gesamte Fußgängerzone rund um die Uhr praktiziert. Allerdings ist es überall üblich, dem Einzelfall angepasst, Fußgängerzonen partiell und/oder zeitlich befristet für Radfahrer frei zu geben. In kleineren Kommunen mit kleineren Zonen und weniger dichtem Fußgängerverkehr wird eine weiterreichende Freigabe eher angewendet.

## 3. Fazit / Empfehlungen

- Freigabe von Fußgängerzonen für den Radverkehr ist generell möglich – durch Gesetze und Richtlinien definiert
- Fußgänger und Radfahrer vertragen sich gut

ABER:

- Keine Pauschalempfehlung - Einzelfall betrachten!!
- Fußgänger haben Priorität!
- Anforderungen (Netzbildung, Linienführung...) und Bedingungen (räumlich, zeitlich, Sicherheit...) gründlich gegenüber stellen
- Eindeutige Beschilderung und gute Öffentlichkeitsarbeit erforderlich

aufgestellt: Dunkel, Stadtentwicklungsamt Weimar  
12.10.2009